



Öffnungszeiten Rathaus und Bauhof

Am Gründonnerstag, 02.04.2026 ist das Rathaus und der Bauhof bis 12.00 Uhr geöffnet und nachmittags geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

Achtung! Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 14 (30.3. bis 4.4.2026) wird der Redaktionsschluss wegen des Feiertags Karfreitag auf

Montag, 30. März 2026, 9.00 Uhr,
vorverlegt.

Krieger-Verlag, Blaufelden

Terminvereinbarung

Zukünftig wird darum gebeten, bei Erledigungen oder Anliegen die das Bürgerbüro betreffen, vorab einen Termin zu vereinbaren.

Dies hilft nicht nur zur entsprechenden Vorbereitung der Unterlagen, sondern verkürzt ebenso eine potenzielle Wartezeit.

Termine können telefonisch unter 07937/9119-0 oder per E-Mail an gemeinde@doerzbach.de angefragt werden. Gerne auch direkt bei Ihren persönlichen Ansprechpartnern.



Amtliche Bekanntmachungen

Aus dem Gemeinderat

In der vergangenen Sitzung am 17.03.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst und folgende Themen beraten:

Bauanträge

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zum Abriss einer bestehenden Scheune mit Hühnerhaus sowie dem Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport sowie notwendigen Befreiungen auf Flst. 555 in der Hinteren Bachstraße in Dörzbach-Hohebach, einstimmig sein Einvernehmen. Die Erschließungskosten sowie die entstehenden Beiträge sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Gemeinderat erteilt der Bauvoranfrage auf Flst. 1147 Gemarkung Hohebach im Außenbereich zur Errichtung eines Bullenmaststalls und einer Getreidelagers, einstimmig sein Einvernehmen. Die Erschließungskosten sowie die entstehenden Beiträge sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zur Neuschaffung von Ganztagesräumen im bestehenden Schulgebäude sowie im Dachgeschoss mit der Errichtung von Dachgauben und einer Außentreppe auf Flst. 4279 im Mühlgartenweg 8 in Dörzbach, einstimmig sein Einvernehmen. Der Gemeinderat erteilt dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren zur Umnutzung von Obergeschoss und Dachgeschoss des best. Wohnhauses zu gewerblichen Büroräumen und Abbruch eines Nebengebäudes zur Schaffung von PKW-Stellplätzen auf Flst. 3424 in der Hohebacher Straße 22 in Dörzbach, einstimmig sein Einvernehmen.

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Putz- und Stuckarbeiten WDV5 für das Feuerwehrgebäude in Dörzbach

Der Gemeinderat beschließt einstimmig der Putz- und Stuckarbeiten WDV5 an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma Dürr Stuckateure GmbH aus Krautheim zum Angebotspreis von 67.103,56 € brutto zu vergeben.

In Dörzbach tut sich was

Ortsteil Laibach

In Vorfreude auf die Osterzeit, haben die Landfrauen von Laibach den Ortseingang österlich geschmückt. Besucher können sich von der hübschen Szene in Osterfreude versetzen lassen.

Einen ganz herzlichen Dank dafür an die Landfrauen.
OV Andreas Wabbel



Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bodenbeschichtung für das Feuerwehrgebäude in Dörzbach
Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Bodenbeschichtungsarbeiten an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma Gebr. Hörner GmbH aus Schwäbisch Gmünd zum Angebotspreis von 17.698,01 € brutto zu vergeben.

Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung des Sanierungsgebietes und die Erweiterung der Sanierungsziele

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Modernisierung der Gemeindehalle „Universum“ und den Erwerb der Parkierungsflächen und deren Gestaltung als weiteres Sanierungsziel. Des Weiteren beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II - Bahnhofsbereich“ in Dörzbach (siehe öffentliche Bekanntmachung).

Beratung über das weitere Vorgehen Planungen Bahnhofsbereich

Herr Moninger von der Landsiedlung erläutert dem Gemeinderat die einzelnen Bau- und Planungsabschnitte im Bahnhofsbereich. Mit der Planung des ersten Abschnittes soll nun begonnen werden. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Büro Hink zum Angebotspreis von 31.706,97 Euro brutto mit dem 1. Planungsabschnitt Leistungsphase 1 - 4 (bis zur Genehmigungsplanung) zu beauftragen.

Sperrungen

Aufgrund von Baumaßnahmen in Meßbach kommt es wie folgt zu Sperrungen:

- Halbseitige Sperrung vom 16.03.2026 bis ca. 24.04.2026 in der Oberginsbacher Straße (Höhe Schloss)
- Vollsperrung vom 23.03.2026 bis ca. 22.05.2026 auf der K2312 Meßbach/Oberginsbach (Umleitung über Altkrautheim)
- Vollsperrung vom 03.04.2026 bis ca. 19.06.2026 auf der K2312 Meßbach/Oberginsbach (Umleitung über Altkrautheim)
- Vollsperrung vom 01.05.2026 bis ca. 31.07.2026 auf der K 2312 Meßbach/Oberginsbach (Umleitung über Altkrautheim)

Weitere Details auf dem Lageplan.



Gemeindekasse/Steueramt

Abschlag Wasser- und Abwassergebühren fällig

Der 1. Abschlag der Wasser- und Abwassergebühren wird am 30.03.2026 zur Zahlung fällig. Zur Vermeidung von Nebenforderungen (Mahngeld und Säumniszuschläge) bitten wir um Einhaltung des Zahlungstermins. Die Höhe des Abschlages ist aus der Jahresabrechnung 2025 ersichtlich. Sofern ein SEPA- Lastschriftmandat erteilt wurde, erfolgt die Abbuchung zum Fälligkeitstermin 30.03.2026. Bei Selbstzahlern bitten wir um Angabe des Buchungszeichens.



Gemeinde Dörzbach

Stellenausschreibung

Bei der Gemeindeverwaltung Dörzbach ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Verwaltungsfachangestellter (m/w/d)

in Vollzeit (39 Std./Woche) zu besetzen. Die Stelle ist befristet für die Dauer von 18 Monaten.

Aufgabenbereich:

- Typische Aufgaben eines Bürgerbüros, wie Melderegister führen, Pässe beantragen, Auskünfte erteilen, Beglaubigungen u. a.
- Zuarbeiten im Bereich des Haupt-, Bau- und Ordnungsamtes

Änderungen des Aufgabengebietes bleiben vorbehalten.

Wir wünschen uns von Ihnen:

- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellter (m/w/d) oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung für Verwaltungstätigkeiten (Bürokauffrau/-mann o. Ä.)
- gute EDV-Kenntnisse im Umgang mit den gängigen Office-Produkten
- Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- gute Kommunikationsfähigkeit und Umgangsformen sowie Arbeiten im Team
- Loyalität, selbstständiges und korrektes Arbeiten

Wir bieten Ihnen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabenfeld
- eine gründliche Einarbeitung und einen modernen Arbeitsplatz
- Fortbildungsmöglichkeiten
- Betriebliche Altersvorsorge und Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Corporate Benefits und Fahrrad-Leasing (Job-Rad)
- Vergütung nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD-VKA)

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte per E-Mail bis Montag, 13.04.2026 an claudia.konrad@doerzbach.de.

Für Rückfragen steht Ihnen Hauptamtsleiterin Claudia Konrad unter Telefonnummer 0 79 37/91 19-12 oder per E-Mail gerne zur Verfügung.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Gemeinde
finden Sie hier im Mitteilungsblatt!

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE DÖRZBACH

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Dörzbach
E-Mail: gemeindebote@doerzbach.de
Internet: www.doerzbach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Andy Kümmerle, Bürgermeister
Verlag: Krieger-Verlag GmbH
Postfach 11 03, 74568 Blaufen
Telefon 0 79 53/98 01-0, Fax 0 79 53/98 01 90
Redaktionsschluss: Dienstags, 12.00 Uhr
Erscheinungsweise: wöchentlich

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II - Bahnhofsareal“

Aufgrund § 142 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach in seiner Sitzung am 17.03.2026 folgende Satzung zur Änderung der am 13.12.2022 vom Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach beschlossenen und am 17.10.2023 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II - Bahnhofsareal“ beschlossen.

§ 1 - Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Dörzbach mit Satzung vom 13.12.2022 förmlich festgelegte und am 17.10.2023 erweiterte Sanierungsgebiet „Ortskern II - Bahnhofsareal“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom Februar 2026 dargestellten Bereich erweitert. Der Lageplan (siehe untenstehend) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Bei der Durchführung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme „Ortskern II - Bahnhofsareal“ finden die §§ 152 bis 156a BauGB (Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) Anwendung.

Ebenfalls Anwendung finden die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge).

§ 3 - Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 30.04.2033 festgelegt.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

Bürgermeisteramt Dörzbach
Marktplatz 2, 74677 Dörzbach

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) und der §§ 152 – 156a BauGB (Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlage, Ausgleichsbetrag des Eigentümers, Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung, Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird hingewiesen.

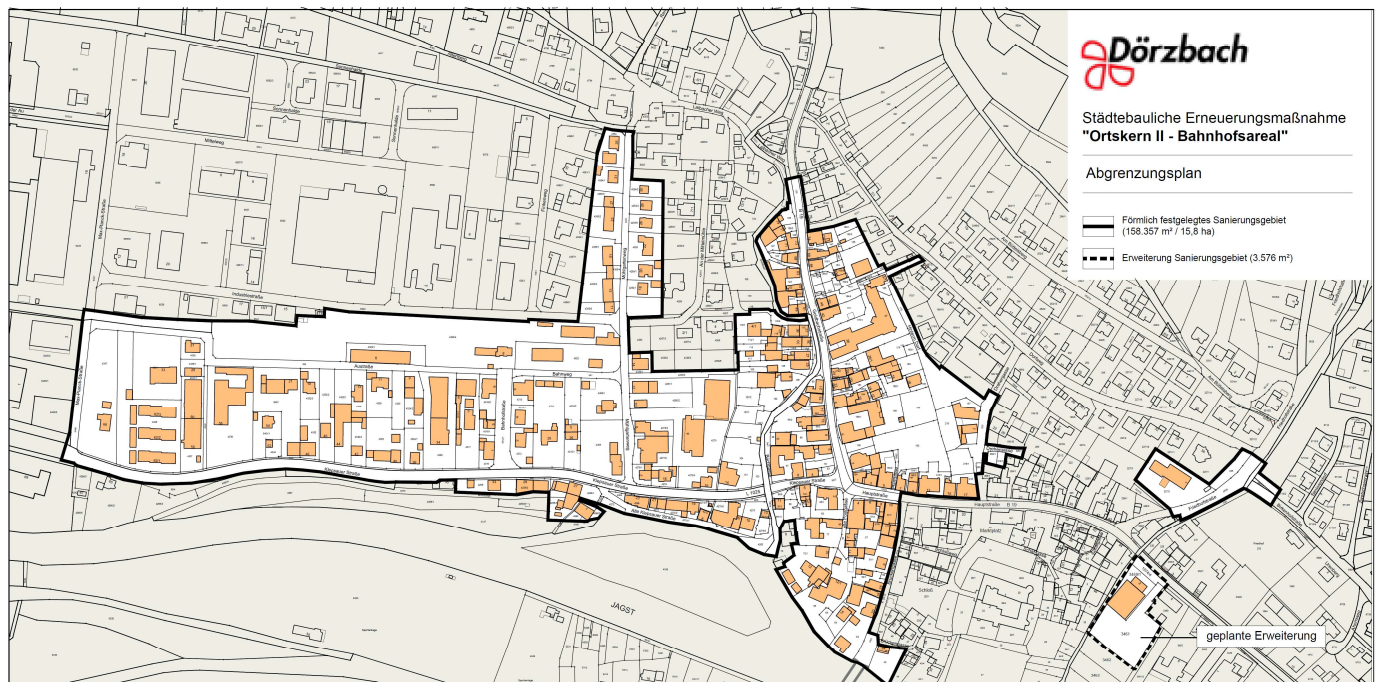
Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen.

Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt: Bürgermeisteramt Dörzbach
Marktplatz 2, 74677 Dörzbach
Tel. 07937/9119-12, Frau Claudia Konrad
oder der Sanierungsberater der Gemeinde Dörzbach
Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Telefon: 0711 6677-3219
Herr Steffen Moninger

Dörzbach, den 17.03.2026

Andy Kümmerle
Bürgermeister



Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreis

Öffentliche Bekanntmachung gemäß nach § 10 Abs. 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV):

Entscheidung über den Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 2427 (EIS 04), Gemarkung Jagstberg, Gemeinde Mulfingen sowie einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 1665 (EIS 05), Gemarkung Hohebach, Gemeinde Dörzbach im „WP Eisenhutsrot II“

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BImSchG gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I.

ENTSCHEIDUNG:

Auf Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingegangen am 15.01.2025 in digitaler Form, ergänzt durch Nachreichungen vom 23.01.2025, 19.02.2025, 08.04.2025, 18.09.2025 sowie durch Erklärung vom 31.10.2025, wird durch

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid

Folgendes festgestellt:

1. die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 2427 (EIS 04), Gemarkung Jagstberg, Gemeinde Mulfingen sowie die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 1665 (EIS 05), Gemarkung Hohebach, Gemeinde Dörzbach im Rahmen des nachfolgend aufgezählten WEA-Typs:

Hersteller	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe
Enercon	E175	6,0 MW	132,46 m	220 m

sind bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren und stellen insofern ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben dar (isolierte Feststellung bauplanungsrechtliche Privilegierung).

2. Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegen.
3. Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Belange der gemeindlichen Bauleitplanung, insbesondere Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht entgegen.
4. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Vorbehalten:
 - a. Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung von über I Ziffer 2 und 3 dieser Entscheidung hinausgehenden öffentlichen Belangen i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BauGB sowie des Nachweises einer gesicherten Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Dies gilt insbesondere für die naturschutzrechtliche Klärung der Bestandssituation von Rot- und Schwarzmilanhorsten.
 - b. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - c. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit Belangen des Grundwasserschutzes aufgrund der Lage der WEA EIS 05 in einem Vorbehaltsgebiet zur Sicherung von Wasservorkommen nach PS 3.3.2 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - d. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich des Ausschlusses einer Störung der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen bzgl. der Lage der Windkraftanlage EIS 05 an einer Richtfunkstrecke nach

NOTRUF UND HILFSDIENSTE

Allgemeinärztliche Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten: NEU ab 01.10.2025

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 9 - 19 Uhr

Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Allgemein-, - Kinder-, Augen- und HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst): 116 117 (Anruf ist kostenlos).

Ärztliche Hilfe erhalten Sie unter der kostenfreien Rufnummer 116 117 oder online über das „Patienten-Navi“ unter www.116117.de

Kinderärztlichen Bereitschaftspraxis Bad Mergentheim:

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim
Uhlandstr. 7 • 97980 Bad Mergentheim

Öffnungszeiten

Samstag, Sonntag und an Feiertagen 10 - 17 Uhr

Notruf	110
Feuer	112
Unfall	112

Polizeiposten Krautheim	06294/234
Polizeidirektion Künzelsau	07940/940-0
Stadtwerke Bad Mergentheim	07931/491-360
EnBW Energie	0721/72586001

Telefonseelsorge	0800/1110111
jeden Tag, in Notfällen auch nachts – kostenfrei	
Frauenhaus Hohenlohekreis	07940/58954

Erziehungs- und Jugendberatungsstelle Hohenlohekreis	07941/6084-890
Giftnotruf Zentrale	0761/19240

Caritas-Krankenhaus Bad Mergentheim	07931/580
Wochenenddienst Diakonie-Station:	
• Pflegeteam Dörzbach	07937/8038370
• Pflegeteam-Zentrale Künzelsau	07940/93950-0
Pflegestützpunkt Hohenlohekreis	07940/18-1866
Diakonie daheim,	
Pflegeteam Mittleres Kochertal:	07947/4119969

Bürgermeisteramt Dörzbach	07937/9119-0
Fax	07937/9119-20
Wasser: Stördienstnummer	07931/491360
DRK Künzelsau-Gaisbach	07940/9225-0
Leitstelle Gaisbach	19222

Marien-Apotheke, Dörzbach	990050
Arzt Dr. Schaffhauser	91230
Arzt Dr. Hofmann	91910
Zahnärztlicher Notdienst	0761/12012000
Zahnärztin Jankoski	91990
Tierärztin Dr. Kreidemeier	803626

PS 4.1.7 (N) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

- e. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich des Ausschlusses einer Beeinträchtigung für den Sonderlandeplatz Dörzbach-Hohebach im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Betroffenheit einer Platzrunde bei Windkraftanlage EIS 05 bzw. der Zustimmung der zuständigen Luftverkehrsbehörde.
 - f. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit forstrechtlichen Belangen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der Lage der Windkraftanlage EIS 05 innerhalb eines Waldes (N) im Regionalplan.
5. Für die WEA EIS 04 wird das Einvernehmen der Gemeinde Mulfingen nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 4 Satz 1 LBO ersetzt.
 6. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder zu Teilen von diesen.
 7. Den Erlass nachträglicher Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor.
 8. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
 9. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
 10. Die unter Ziffer 9 genannte Gebühr ist innerhalb eines Monats an die Kreiskasse des Hohenlohekreises unter der Angabe des Buchungszeichens ■■■■■ zu überweisen.

[...]

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Hinweise:

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§63 Abs.1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach §80 Abs.5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden (§63 Abs.2 Satz1 BImSchG).

Auslegung der Unterlagen:

Der vollständige Vorbescheid vom 15.01.2026, Az.: 50.5/699.1-2020-0009/Kai mit Begründung kann vom **20.03.2026** bis einschließlich **03.04.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter

www.hohenlohekreis.de/umweltverwaltungsrecht

eingesehen werden. Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Vorbescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Künzelsau, den 19.03.2026

Landratsamt Hohenlohekreis

Der vollständige Vorbescheid vom 15.01.2026, Az.: 50.5/699.1-2020-0009/Kai mit Begründung kann vom 20.03.2026 bis einschließlich 03.04.2026 auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach unter www.doerzbach.de Aktuelles eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Hohenlohekreises

Öffentliche Bekanntmachung gemäß nach § 10 Abs. 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 10 Abs. 8 Sätze 2 bis 9 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV):

Entscheidung über den Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 5669 (DÖR-01) sowie von zwei Windkraftanlagen auf Flst. Nr. 5775 (DÖR-02 und DÖR-03), jeweils Gemarkung Dörzbach, Gemeinde Dörzbach

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgt unbeschadet § 10 Abs. 7 und Abs. 8 S. 1 BImSchG gemäß § 21 a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers.

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

„I.

ENTSCHEIDUNG:

Auf Antrag der Qualitas Energy Entwicklungs GmbH, Unter den Linden 21, 10117 Berlin, eingegangen am 28.07.2025 in digitaler Form, ergänzt durch Nachreichung vom 05.09.2025 sowie durch Erklärung vom 31.10.2025, wird durch

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid

Folgendes festgestellt:

1. die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage auf Flst. Nr. 5669 (DÖR-01) sowie die Errichtung von zwei Windkraftanlagen auf Flst. Nr. 5775 (DÖR-02 und DÖR-03), jeweils Gemarkung Dörzbach, Gemeinde Dörzbach im Rahmen der nachfolgend aufgezählten WEA-Typen:

Hersteller	Typ	Leistung	Nabenhöhe	Gesamthöhe
Nordex	N163	6,0 MW	118 m	199,5 m
Vestas	V162	6,2 MW	119 m	200 m
Enercon	E160	5,56 MW	120 m	199,83 m

sind bauplanungsrechtlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu qualifizieren und stellen insofern ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben dar (isolierte Feststellung bauplanungsrechtliche Privilegierung).

2. Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 2 und § 35 Abs.3 S. 3 BauGB nicht entgegen.
3. Dem Vorhaben unter Ziffer 1 dieser Entscheidung stehen Belange der gemeindlichen Bauleitplanung, insbesondere Darstellungen des Flächennutzungsplans i.S.v. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 oder § 35 Abs.3 S.3 BauGB nicht entgegen.

4. Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Vorbehalten:
- a. Dieser immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ergeht vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung von über I Ziffer 2 und 3 dieser Entscheidung hinausgehenden öffentlicher Belangen i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 BauGB sowie des Nachweises einer gesicherten Erschließung i.S.d. § 35 Abs. 1 S. 1 BauGB im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - b. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - c. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 30a Abs. 5 LWaldG bzgl. des Waldbiotops „Eichen-Hainbuchen-Wald Höllwedel NO Dörzbach“ im Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege für DÖR 01 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - d. Für DÖR 02 und DÖR 03 ergeht diese Entscheidung vorbehaltlich des Nachweises des Vorliegens der Ausnahmevoraussetzungen für Windkraftanlagen bzgl. der Lage im Vorranggebiet für Forstwirtschaft nach PS 3.2.4 Abs. 6 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
 - e. Diese Entscheidung ergeht vorbehaltlich der Erteilung einer notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung (Vorhaben inkl. Zuwegung) nach § 9 LWaldG im noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
5. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ersetzt nicht die für die Maßnahme erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Er ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Windenergieanlagen oder zu Teilen von diesen.
6. Der Vorbescheid ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheids gebunden. Den Erlass weiterer Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid behalten wir uns ausdrücklich vor.
7. Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid wird gem. § 9 Abs. 2 BImSchG unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt wird. Die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.
8. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von ■■■■■ festgesetzt. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
9. Die unter Ziffer 8 genannte Gebühr ist innerhalb eines Monats an die Kreiskasse des Hohenlohekreises unter der Angabe des Buchungszeichens ■■■■■ zu überweisen.

[...]

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird (siehe § 67 Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid unter Ziffer III Nebenbestimmungen enthält.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diese Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung (§63 Abs.1 Satz 1 BImSchG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach §80 Abs.5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim gestellt und begründet werden (§63 Abs.2 Satz1 BImSchG).

Auslegung der Unterlagen:

Der vollständige Vorbescheid vom 20.01.2026, Az.: 50.5/699.1-2024-01722/Kai mit Begründung kann vom **20.03.2026** bis einschließlich **03.04.2026** auf der Homepage des Landratsamtes Hohenlohekreises unter

www.hohenlohekreis.de/umweltverwaltungsrecht eingesehen werden. Zudem kann die öffentliche Bekanntmachung während der Sprechzeiten des Landratsamtes Hohenlohekreis bei der Geschäftsstelle Kreistag (Allee 17, Gebäude A, 3. OG, Zimmer 303, 74653 Künzelsau) kostenlos eingesehen werden und ist dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Vorbescheid Dritten gegenüber als zugestellt.

Künzelsau, den 19.03.2026

Landratsamt Hohenlohekreis
Umwelt- und Baurechtsamt

Der vollständige Vorbescheid vom 15.01.2026, Az.: 50.5/699.1-2020-0009/Kai mit Begründung kann vom 20.03.2026 bis einschließlich 03.04.2026 auf der Homepage der Gemeinde Dörzbach unter www.doerzbach.de Aktuelles eingesehen werden.

Fundsachen

Fundgegenstände die im Zeitraum 01.07.2024 bis 30.06.2025 beim Bürgermeisteramt abgegeben worden sind und von den Besitzern nicht abgeholt wurden, können von den Findern oder von Bürgern (gegen eine Spende für die Bürgerstiftung) abgeholt werden.

Haben Sie Interesse? Dann kommen Sie ab sofort bis 30. April 2026 während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro vorbei.